

Nummer: 2022/0587

Publikationsdatum: 21.09.2022, Ausgabe 38/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität im Quartier folgende Verkehrsvorschrift:

Hardeggstrasse

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Hardeggstrasse» umfasst:

- Hardeggstrasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 15 (inkl.) bis Kehrplatz

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Hardeggstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.11.1966: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem Kehrplatz bei der Liegenschaft Nr. 20.

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.6.1973: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Montag bis Donnerstag von 18.00 bis 7.00, Freitag von 18.00 bis Montag 7.00 Uhr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 14 auf einer Strecke von rund 20 m.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 27.9.2018: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h

beschränkt. Die Zone «Hardeggstrasse» umfasst den Strassenzug: Hardeggstrasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 15 (inkl.) bis Kehrplatz.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften